

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

76. Stück, 30.12.1908

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 30. Dezbr. 1908.) 76. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1908, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N<sup>o</sup> 138. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Dezember 1908, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.

### N<sup>o</sup> 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.  
Oldenburg, den 18. Dezember 1908.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 12. Dezember 1908, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.  
Oldenburg, den 18. Dezember 1908.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Scheer.

Dr. Zerhusen.



Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist als zweiter Absatz zu I einzuschalten:

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweisarten auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

---

### №. 138.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1908.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum was folgt:

#### § 1.

Verlezt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amts-

pflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Staate angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Ist die Verantwortlichkeit des Beamten oder Lehrers (Lehrerin) deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl der Staat den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiel, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

### § 2.

Dem Staat steht gegen den Beamten oder Lehrer (Lehrerin) ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zu, den er durch die im § 1 Abs. 1 und 2 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet, gegen einen Grundbuchbeamten jedoch nur, wenn er vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die ihm obliegende Amtspflicht verletzt hat.

Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs kann aus Billigkeitsgründen in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden.

Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Staate anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Die Vorschrift des § 841 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet zugunsten des Staates entsprechende Anwendung.

### § 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung:

1. auf die, außer den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen, im Dienst eines Kommunalverbandes

stehenden Beamten, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staates der Kommunalverband tritt,

2. auf die Lehrer und Lehrerinnen eines besonderen Schulverbandes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staates der Schulverband tritt.

In Standesamtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind, trifft die Verantwortung für die Amtspflichtverletzungen der nicht gemäß § 7 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23) bestellten Standesbeamten die Gemeinde des Amtssitzes; die übrigen Gemeinden des Bezirkes nehmen an den Kosten nach einem im Herzogtum vom Amte, in den Fürstentümern von der Regierung festzustellenden Maßstabe teil.

#### § 4.

Für die Ansprüche, die auf Grund dieses Gesetzes gegen den Staat, einen Kommunalverband oder einen besonderen Schulverband oder von diesen Verbänden gegen einen Beamten oder Lehrer (Lehrerin) erhoben werden, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

#### § 5.

Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in den Gesetzsammlungen des Großherzogtums enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 22. Dezember 1908.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Christians.

